

aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Falle darf die Entschädigung höchstens 15 DM für jeden Tag betragen.

## § 4

Handwerker, die als Schöffen gewählt sind, erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

## § 5

(1) Nichtberufstätige Schöffen erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 5 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

(2) Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten persönlichen Aufwand betreffen, können in angemessenem Umfang erstattet werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer notwendigen Vertretung im Haushalt.

## § 6

Die Schöffen erhalten Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) auf Grund der jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen in gleicher Höhe wie die Richter.\*

## § 7

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

## § 8

(1) Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den Schöffen die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren und die dadurch ausfallende Arbeitszeit zu vergüten.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und werktätige Einzelbauern erhalten für die durch die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen ausfallende Arbeitszeit aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 1,50 DM für jede Stunde.

## § 9

Die Entschädigung wird von dem Kostensachbearbeiter des Gerichts festgesetzt, bei welchem der Schöffe tätig war.

## § 10

Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Direktor des Gerichts vorzulegen; hilft dieser der Beschwerde ebenfalls nicht ab, so ist sie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.\*<sup>1</sup>

\* Zur Zeit gelten folgende Sätze (Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung [GBI. I S. 299]):

## A. Tagelohn

1. bei Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz von mehr als 9 bis 12 Stunden: bis zu 3,50 DM,
2. bei Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz von mehr als 12 Stunden: bis zu 7,— DM;

## B. Übernachtungsgeld

1. in Berlin bis zu 8,— DM,
2. in Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt bis zu 7,— DM,
3. in einer Reihe anderer größerer Städte (vgl. Anlage zur oben genannten Anordnung) bis zu 5,— DM,
4. in allen übrigen Orten bis zu 4,— DM;

C. Fahrkosten vgl. im einzelnen die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Gewährung der Entschädigung für selbständige werktätige Bauern als Schöffen (ZBl. S. 593) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin  
Minister

### Anordnung über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern.

Vom 20. März 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBI. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

#### Entschädigung für Zeugen

## § 1

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist die zum Erscheinen vor Gericht notwendige Freizeit zu gewähren. Soweit sie für die hierdurch auf-  
fallende Arbeitszeit kein Lohn- oder Gehaltszahlung erhalten, ist der entgangene Verdienst durch das Gericht aus dem Staatshaushalt zu erstatten.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge eine Entschädigung durch das Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung durch das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn keine Entschädigung durch das Gericht gezahlt worden ist.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Zeugen, die im Leistungs- oder Akkordlohn arbeiten, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes des letzten Quartals. Für die Berechnung der Entschädigung für Zeugen, die Gehaltsempfänger sind, ist das monatliche Grundgehalt maßgebend. Dabei ist eine monatliche Arbeitszeit von 208 Stunden zugrunde zu legen.

## § 2

(1) Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und werktätige Einzelbauern, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 1,50 DM für jede Stunde.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem festen Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 3 DM für jede Stunde. Der Verdienstausschlag ist dem Gericht nachzuweisen. Wird ein Nachweis nicht geführt, so beträgt die Entschädigung 1,50 DM für jede Stunde.

(3) Handwerker, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 DM für jede Stunde.